

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

**Folgende Behörden haben keine Anregungen vorgebracht bzw. darauf hingewiesen,
dass ihrerseits keine Bedenken gegen die Planung bestehen:**

Landkreis Emsland, mit Schreiben vom 02.10.2019

Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 09.10.2019

Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, mit Schreiben vom 20.09.2019

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, mit Schreiben vom 12.09.2019

Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum, mit Schreiben vom 18.09.2019

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, mit Schreiben vom 18.10.2019

Nord-West Oelleitung, mit Schreiben vom 30.09.2019

ExxonMobil Production Deutschland GmbH, mit Schreiben vom 18.09.2019

PLEdoc GmbH, mit Schreiben vom 09.09.2019

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, mit Schreiben vom 21.10.2019

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 20.09.2019

Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 49 „Industrie- und Gewerbegebiet südlich Langeland, 2. Erweiterung“ der Gemeinde Herzlake mit der zukünftigen Nutzung als „Gewerbegebiet“ liegt außerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe.

Es ist sicherzustellen, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen, die an das o.g. Plangebiet angrenzen, keinerlei Einschränkungen hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung erfahren. Diese zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen durch organische Düngungsmaßnahmen sollten als Vorbelastung akzeptiert werden. Bei den Ausgleichsmaßnahmen dürfen angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen hinsichtlich ihrer ordnungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Dann bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen ebenfalls gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken, da kein Wald betroffen ist. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das mit dem ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 49 ausgewiesene Gewerbegebiet außerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe befindet.

Im Rahmen des ursprünglichen Bebauungsplanes wurde darauf hingewiesen, dass die im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten zeitweise auftretende Geruchsbelästigungen sich auch bei ordnungsgemäßer Landwirtschaft nicht vermeiden lassen und im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen sind. Diese Aussage hat weiterhin Bestand. Mit der vorliegenden Änderung wird in die für das Plangebiet getroffenen Festsetzungen nicht eingegriffen. Es wird lediglich eine Änderung/Umverteilung bei der Zuordnung der Kompensationsflächen vorgenommen. Daher sind in der Planbegründung auch nur hierzu Ausführungen enthalten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus forstwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“, Geeste, mit Schreiben vom 16.10.2019

Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.

Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserkanalisation kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1. Nr. 3 des Nds. Brandschutzgesetzes der Gemeinde. Aus dem Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine Entnahmemenge von 800 l/min. (48 m³/h) möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von **mindestens 2,0 m Breite** für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m.

Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten.

Bei Baumpflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muss ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden.

Nach der Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der

Die Fragen zur Ver- und Entsorgung des Plangebietes wurden im Rahmen des ursprünglichen Bebauungsplanes geklärt. Mit der jetzigen Planänderung wird lediglich eine Änderung/Umverteilung bei der Zuordnung der Kompensationsflächen vorgenommen.

Es wird jedoch zur Kenntnis genommen, dass der Anschluss des Plangebietes an die Trinkwasserversorgung und Abwasserkanalisation vom Verband sichergestellt werden kann. Die weiteren Hinweise betreffen die Erschließungsplanung und können in diesem Zuge berücksichtigt werden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 99 „Untere Hase“, mit Schreiben vom 22.10.2019

Seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ bestehen gegen den o.g. BP Nr. 49 „Gewerbegebiet südlich Langeland, 2. Erweiterung“, 1. Änderung der Gemeinde Herzlake keine Bedenken.

Bei der Neuordnung der Kompensationsmaßnahmen bzw. -flächen ist darauf zu achten, dass entlang der Verbandsanlagen ein ausreichender Unterhaltungstreifen von mindestens 4 m von der Böschungsoberkante der Gewässer von Bepflanzungen und baulichen Anlagen freizuhalten ist. Die Durchführung der Unterhaltung der Verbandsgewässer darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Sollten an Anlagen des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ nachweislich Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden auftreten, wird der Verband diese nach seiner Satzung und den damit verbundenen Veranlagungsregeln sowie dem Wasserhaushalts- und dem Niedersächsischen Wassergesetz dem Antragsteller in Rechnung stellen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Soweit die Kompensationsflächen an Verbandsgewässer angrenzen, wird beachtet, dass Unterhaltungstreifen von mind. 4 m von der Böschungsoberkante der Gewässer von Bepflanzungen freizuhalten sind, um die Unterhaltung nicht zu beeinträchtigen.

Der nebenstehende Hinweis wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Nach Ansicht der Gemeinde dürften durch die vorliegende Planung keine Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden für den Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 99 „Untere Hase“ auftreten.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Telekom Deutschland Technik GmbH, mit Schreiben vom 22.10.2019

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Wir bitten Sie, in den Hinweisen des Bebauungsplanes folgende Forderung entsprechend § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz aufzunehmen:

„Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, § 3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.“

Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen und bitten Sie, uns zu der Baubesprechung mit den

Die Hinweise der Telekom bezüglich der Prüfung der Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet werden zur Kenntnis genommen.

Mit der vorliegenden Änderung wird in die für das Plangebiet getroffenen Festsetzungen und Hinweise nicht eingegriffen. Es wird lediglich eine Änderung/Umverteilung bei der Zuordnung der Kompensationsflächen vorgenommen.

Die weiteren Hinweise betreffen die Erschließungsplanung und können in diesem Rahmen berücksichtigt werden.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

Versorgungsbetrieben einzuladen.
Wir sind dann gerne bereit einen Mitarbeiter zu der Besprechung zu entsenden.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Bei Planungsänderungen wird die Telekom erneut beteiligt.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 09.09.2019

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe befinden sich Versorgungsleitungen und / oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.
Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden, welche erhalten bleiben müssen. Die Hauptversorgungsleitungen liegen in der Regel im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen.

Soweit eine Neuherstellung oder Änderungen bzw. Anpassungen der Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlich werden, wird zur Kenntnis genommen, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden müssen und dass die Kosten vom jeweiligen Veranlasser zu tragen sind, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen vorgebracht werden.

Die weiteren Hinweise und Aussagen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB:

Abwägungsvorschlag:

dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens / Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.